

einer Chemikalie oder Megajoule Energieeinheit) Grundlage der Besteuerung, sondern ihr in Schilling bewerteter Verkaufswert. Unterschiede zur Mengenabgabe ergeben sich nur insofern, als einzelne Unternehmen ihre Rohstoffe zu anderen Preisen einkaufen als ein anderer Kreis, also bei gleicher eingesetzter Qualität eines Rohstoffes unterschiedliche Kostenbelastungen je Unternehmen auftreten. Besonders kraß tritt diese Differenzierung im Preis am Energiesektor zutage.

Eine Wertsteuer schafft gegenüber der Mengensteuer auf denselben Steuergegenstand insofern neue Informationsprobleme, als der mengenmäßige Einsatz grundsätzlich genauer und leichter kontrollierbar zu erheben ist als der wertmäßige. Dies trifft besonders bei jenen Unternehmungen zu, die inkriminierte Roh- und Hilfsstoffe aus anderen Betrieben desselben Unternehmens, womöglich noch grenzüberschreitend beziehen (Verrechnungspreis).

Die politische Optik einer solchen Wertsteuer scheint gegenüber einer Mengensteuer das Problem aufzuwerfen, daß eine solche Steuer für den Verbraucher „sichtbarer“ ist, da sie den bereits bestehenden indirekten Wertsteuern, allen voran der Mehrwertsteuer, gleichgesetzt würde. Eine Mengensteuer würde stärker in der Kalkulationsgrundlage verschwinden.

12.2.2. Abgaben auf die Umweltbelastung durch den Produktionsprozeß (Emissionsabgabe)

Hier handelt es sich um Abgaben auf Mengen oder Werte bestimmter Roh- und Hilfsstoffe bzw. Endprodukte, die so gewählt werden, daß ein bestimmtes Umweltziel erreicht wird. Im Bereich der Produktion wären solche Abgaben vorstellbar auf Deponierung von bestimmten Abfällen (hier würden sie die Form von Gebühren annehmen), auf bestimmte Emissionen etc. Das besondere an dieser Form der Abgabe ist, daß die Höhe des Steuersatzes eine größere Rolle spielt, da durch sie nämlich ein so großer Anreiz geschaffen wird, daß ein politisch bestimmtes Umweltqualitätsziel erreicht wird. Konkret würden hier regionale Immissions- oder Emissionsgrenzen festgelegt, deren Einhaltung durch die Höhe einer Umweltqualitätsabgabe erzwungen würde.

Die fiskalische Wirkung steht hiebei nicht im Vordergrund: ist die Abgabe umweltpolitisch optimal eingesetzt, besteht der hauptsäch-

lichste Effekt in der Erreichung des vorgegebenen umweltpolitischen Zieles, also dem Anreizeffekt. Da jedoch weiterhin Emissionen getätigt werden, bleibt auch ein fiskalischer Nebeneffekt bestehen.

Von den Verteilungswirkungen her entspricht eine solche Abgabe wie die oben genannten Beispiele der Bedingung der Überwälzbarkeit, sofern sie auf Produzenten allein gezielt ist. Innerhalb des Unternehmenssektors dürfte eine solche Abgabe innerhalb des Bundesgebietes insgesamt verzerrender wirken als die bisher genannten Beispiele, da sie nicht primär auf die Emission zielt, sondern auf einen (regional bestimmten) Umweltstandard. Das bedeutet, daß zumindest theoretisch eine solche Abgabe auf Betriebe in schon stark umweltbelasteten Gebieten erhoben würde, um dort die Umweltqualität zu erhöhen, daß aber ein Betrieb, der in einem kaum umweltbelasteten Gebiet arbeitet, nicht von dieser Abgabe betroffen würde, obwohl er den identischen Produktionsprozeß mit denselben Emissionswirkungen betreibt. Per Saldo würden daher Betriebe in hochagglomerierten belasteten Industriezentren stärker belastet als ähnliche Betriebe in weniger dicht industrialisierten Regionen. Dadurch sind die Wettbewerbsbedingungen vom jeweiligen Firmenstandort abhängig (Ähnliche Probleme treten im internationalen Handel auf.). Umweltpolitisch ist dieser Effekt zu begrüßen, da es ja bei den Anreizwirkungen darum geht, bereits belastete Regionen vor weiteren Umweltschäden zu bewahren, und zwar dadurch, daß neue umweltbelastende Betriebe sich nicht in solchen Regionen ansiedeln, und dadurch, daß bereits bestehende Betriebe in umweltgefährdeten Regionen einen stärkeren Anreiz erhalten, ihre Produktion umzustellen.

Die Informationserfordernisse für die Administrierbarkeit einer solchen Abgabe sind insofern hoch, als, regional differenziert, Umweltstandards bestehen müssen und gleichzeitig Emittenten und ihre Kostenkurven für die umweltgefährdenden Emissionen identifiziert werden müssen, um den gewünschten Umweltstandard zu erreichen. Die genaue Zielgerichtetheit dieses Instrumentes bedingt einen Versuchsprozeß, bei dem der Abgabensatz nach Erfahrungswerten verändert wird, bis er dem gewünschten Ziel gerecht wird.

12.2.3. Produktsteuer

In diesem Fall werden Produkte, deren Konsum umweltbelastend ist, mit einer Abgabe belastet. Am häufigsten wurde die Produkt-